

# Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr- Kostenersatzsatzung)



vom 06. November 2012  
zuletzt geändert am 01.10.2024



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) beschlossen:

## Artikel 1

Das Verzeichnis der Kostenersätze nach § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

<u>Verzeichnis der Kostenersätze 2024</u>			
<u>Verzeichnis der Kostenersätze</u>			
<b>1.</b>	<b>Personal</b>		
1.1	je Person und Stunde Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	25,00 €
1.2	Zuschlag gem §1 Feuerwehrentschädigungssatzung erschwerter Einsätze (Ruhe- und Reinigungszeit)		
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>		
2.1	Mannschaftstrandportwagen (MTW)	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	34,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 10	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	172,00 €
2.3	Gerätewagen Logistik GW-L 2	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	172,00 €
2.4	Drehleiter	<i>gegen Selbstkostenersatz</i>	
<b>3.</b>	<b>Geräte</b>		
3.1	Rollcontainer (wenn nicht auf GW-T)	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	100,00 €
3.2	Kettensäge	<i>(pro angefangener Stunde)</i>	8,00 €
<b>4.</b>	<b>Feuerlöschmittel, Schaummittel, Verbrauchsmaterialien</b>		
	Gemäß §4 Absatz 4 der Satzung werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10% erhoben.		
<b>5.</b>	<b>Insektenschutz pauschal</b>		
	(einschließlich Kosten Nr. 1, 2, 3 und 5)	<i>pro Einsatz</i>	150,00 €
<b>6.</b>	<b>Fehlalarm</b>		
	mutwillig / durch Brandmeldeanlagen	<i>wird nach Aufwand berechnet</i>	
<b>7.</b>	<b>Entsorgung</b>		
	Für die Entsorgung werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.		

## Artikel 2

### § 7 erhält folgenden Wortlaut:

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Altdorf, den 02.10.2024

  
Erwin Heller  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.